



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12. November 2019
– Auszug aus Drucksache 18/4815 –**

Frage Nummer 52

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, im Juli 2019 angekündigte Förderrichtlinie für Tierheime veröffentlicht, wie ist diese ausgestaltet und wie genau soll diese Richtlinie die Situation der Tierheime in Bayern verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Förderrichtlinie für Tierheime wurde am 31.07.2019 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie ist seit dem 01.08.2019 in Kraft.

Die neue staatliche Förderung hat ein Fördervolumen von insgesamt 2,2 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019/2020. Das neue staatliche Förderprogramm soll die finanzielle Planbarkeit von Tierschutzvorhaben verbessern und insbesondere die Durchführung dringend erforderlicher baulicher Maßnahmen beschleunigen.

Kernelemente der neuen Förderrichtlinie sind insbesondere die Unterstützung von Vorhaben zur Schaffung einer verbesserten Infrastruktur in den betreffenden Einrichtungen und von Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Vermehrung herrenloser Katzen in Bayern.

Die Förderung umfasst:

- Bau- und Sanierungsvorhaben (einschließlich der Einrichtung von Quarantäneplätzen)
- laufende Personal- und Sachausgaben für die Vermittlung von Heimtieren
- die Ausstattung und Ausrüstung von Heimtierplätzen und
- die Kastration herrenloser Katzen

Förderfähig sind:

- Einrichtungen für Heimtiere. Hiervon sind in erster Linie Hunde, Katzen, Ziervögel, Reptilien, Kleinnager und Kaninchen umfasst.

- Insbesondere die „klassischen Tierheime“, die überwiegend der Aufnahme und Weitervermittlung von Heimtieren dienen und hierfür einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Tierschutzgesetz bedürfen. „Gnadenhöfe“ sind somit nur dann förderfähig, wenn sie die entsprechende Erlaubnis haben und auch Heimtiere vermitteln.
- Vorhaben zur Infrastrukturverbesserung nur dann, wenn eine regelmäßige und angemessene finanzielle Unterstützung der betreffenden Einrichtungen durch die zuständigen Kommunen (z. B. durch die sog. Fundtierpauschale) sichergestellt ist.

Förderverfahren:

- Das Förderverfahren wird einheitlich für ganz Bayern durch die Regierung von Oberfranken betreut.